



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

DC/DC/2 deutsch/englisch/
ORIGINAL: französisch
DATUM: 17. Oktober 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

ENTWURF

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

(Artikel 1, 24, 30 und 34)

vom Sekretariat dem Redaktionsausschuss vorgelegt

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens; Bildung eines
Verbands; Sitz des Verbands

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger (beide im folgenden als "Züchter" bezeichnet) unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.

(2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens (im folgenden als "Verbandsstaaten" bezeichnet) bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

(3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

DC/DC/2
Seite 2

Artikel 24 ~~[23A in Dokument DC/3]~~

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- (1) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Verband geniesst im Hoheitsgebiet jedes Verbandsstaates gemäss den Gesetzen dieses Staates die zur Erreichung seines Zwecks und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

(3) Der Verband schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Sitzabkommen.

DC/DC/2

Seite 3

Artikel 30

Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich;
Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme
von Prüfungsstellen

(1) Jeder Verbandsstaat verpflichtet sich, alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen zu treffen. Er verpflichtet sich insbesondere,

vorzusehen

a) ~~den Angehörigen der übrigen Verbandsstaaten die geeignete~~ Rechtsmittel ~~zu gewährleisten~~, die ~~ihnen~~ eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen;

b) eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen;

c) die öffentliche Bekanntmachung von Mitteilungen über diesen Schutz, zumindest die periodische Veröffentlichung des Verzeichnisses der erteilten Schutzrechte, sicherzustellen.

(2) Zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten können Vereinbarungen zum Zwecke der ~~betriebl.~~ gemeinsamen Inanspruchnahme von Stellen getroffen werden, welche die in Artikel 7 vorgesehene Prüfung der Sorten und die Zusammenstellung der erforderlichen Vergleichssammlungen und -unterlagen durchzuführen haben.

(3) Es besteht Einverständnis darüber, dass jeder Staat bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinem innerstaatlichen Recht in der Lage sein muss, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

Annahme-, Genehmigungs-

DC/DC/2
Seite 4

Artikel 34 ~~[32B in Dokument DC/3]~~

in der Beziehungen zwischen Staaten, ~~für die~~ durch unterschiedliche Fassungen ~~verbindlich~~ sind

geänderten
Fassung

der

gebunden

durch
gebunden

(1) Jeder Verbandsstaat, ~~für den~~ am Tag des Inkrafttretens dieser Akte für ~~gebunden~~ ~~ist~~, wendet in seinen Beziehungen zu jedem anderen Verbandsstaat, ~~für den~~ durch diese Akte nicht ~~verbindlich~~ ist, das genannte Übereinkommen, geändert durch die genannte Zusatzakte, weiterhin an, bis die vorliegende Akte auch für diesen anderen Staat in Kraft tritt.

der nicht durch die vorliegende Akte gebunden

nach

(2) Jeder Verbandsstaat, ~~für den~~ zwar das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, jedoch nicht diese Akte verbindlich ist, ("erstgenannter Staat"), kann ~~weil~~ an den Generalsekretär gerichteter Note erklären, dass er das ~~genannte~~ Übereinkommen, geändert durch die genannte Zusatzakte, im Verhältnis zu jedem anderen Staat anwendet, ~~für den diese Akte verbindlich ist und der ein Verbandsstaat durch Ratifikation oder Beitritt zu dieser Akte geworden ist~~ ("letztgenannter Staat"). In einem solchen Falle wendet der erstgenannte Staat während der Zeitspanne, die einen Monat nach dem Tag der Notifikation beginnt und mit dem Inkrafttreten dieser Akte für den erstgenannten Staat endet, das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, im Verhältnis zu jedem der letztgenannten Staaten an, während jeder der letztgenannten Staaten diese Akte in seinen Beziehungen zu dem erstgenannten Staat anwendet.

Von 1961 in der durch die Zusatzakte von 1972 geänderten Fassung in seinen Beziehungen zu jedem durch die vorliegende Akte gebundenen Staat anwenden wird, der Verbandsstaat wird, indem er diese Akte ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beiträgt

[Ende des Dokuments]